

# STEUERBERATERKAMMERN

## Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2009/2010  
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

**A u f g a b e n h e f t**

**Teil I : Einkommensteuer (55,0 P.)**

**Teil II : Gewerbesteuer (14,0 P.)**

**Teil III: Körperschaftsteuer (31,0 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 09.12.2009

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
  - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
  - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
  - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
  - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
  - Der markierte Rand ist freizulassen!
  - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind !!**

**Teil I - Einkommensteuer  
(55,0 Punkte)**

**I. Aufgabenstellung**

Ermitteln Sie für die Eheleute Hans Recht (HR) und Brigitte Recht (BR) die Einkünfte für den **Veranlagungszeitraum 2008**.

Nehmen Sie Stellung zu etwaigen Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie zur Berücksichtigung von Kindern.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann heranzuziehen, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregelungen.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

**1. Berücksichtigung von Kindern**

**2. Ermittlung der Einkünfte für Hans Recht**

**3. Ermittlung der Einkünfte für Brigitte Recht**

**4. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen**

**II. Bearbeitungshinweise**

- Die Eheleute Recht sind gemäß § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig.
- Für die Eheleute Recht ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26b EStG eine Zusammenveranlagung durchzuführen.
- Es ist davon auszugehen, dass die Steuerpflichtigen das steuerlich günstigste Ergebnis für **2008** wünschen, sofern sich aus den einzelnen Textziffern nicht Gegenteiliges ergibt.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, sämtliche erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Bezüglich der gegebenenfalls gebotenen steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern ist davon auszugehen, dass Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Günstigerprüfung gemäß § 31 EStG ist nicht durchzuführen.

### **III. Sachverhalt**

#### **1. Persönliche Verhältnisse**

##### **1.1. Allgemeines**

Hans Recht (geboren am 12.11.1950) und Brigitte Recht (geboren am 28.02.1963) sind seit 1990 verheiratet und leben zusammen mit ihrem gemeinsamen Kind Sebastian in einem angemieteten Einfamilienhaus in Köln-Ehrenfeld.

##### **1.2. Kinder**

###### **Sohn Sebastian Recht**

Sebastian (geboren am 11.06.1986) beendete am 31.07.2008 eine Ausbildung zum Bademeister. Er wurde von seinem Arbeitgeber nicht in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis übernommen. Trotz aller Bemühungen hatte er bis zum Jahresende noch keine neue Beschäftigung gefunden. Für die Monate August bis Dezember erhielt er daher monatlich jeweils 280 € Arbeitslosengeld.

Vom 01.01.2008 bis 31.07.2008 erhielt Sebastian eine Ausbildungsvergütung von monatlich 980 € brutto, somit insgesamt 6.860 € brutto. An Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung zahlte er in 2008 insgesamt laut Lohnbescheinigung 957 €. Fahrtkosten entstanden ihm insoweit keine, da er für die 25 km zur Arbeit bei einem Arbeitskollegen eine Mitfahrgelegenheit für die 140 Arbeitstage gefunden hatte. Darüber hinaus sind keine Werbungskosten angefallen.

Seine Eltern haben ihn im Jahre 2008 fortlaufend durch Sach- und Geldleistungen unterstützt.

###### **Tochter Katharina Recht**

Katharina (geboren am 03.07.1972) ist die Tochter von Hans Recht aus einer außerehelichen Beziehung. Sie ist verheiratet und lebt mit ihrem Ehemann und ihren Kindern in Stuttgart.

## **2. Einkünfte des Hans Recht (HR)**

### **2.1. Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin**

HR betreibt seit Jahren eine eigene Arztpraxis für Allgemeinmedizin in gemieteten Räumen. Er ermittelt für 2008 durch eine – vorläufige – Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) einen Gewinn in Höhe von 84.700 €.

Folgende Sachverhalte wurden bisher **nicht** in der Gewinnermittlung berücksichtigt:

#### **Tz 1: Anschaffung Röntgengerät**

HR hatte in der Gewinnermittlung für 2007 für die im Jahre 2008 geplante Anschaffung eines neuentwickelten Röntgengerätes mit erheblicher Minderung der Strahlenbelastung gemäß § 7g Abs. 1 EStG i.d.F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 einen Investitionsabzugsbetrag i.H.v. 60.000 € in Abzug gebracht (voraussichtliche Anschaffungskosten 150.000 € x 40 % = 60.000 €).

Der Gewinn aus der Arztpraxis hatte im Jahre 2007 – vor Abzug des Investitionsabzugsbetrages – 95.000 € betragen.

Im März 2008 schaffte HR das Röntgengerät zu Anschaffungskosten von 240.000 € an. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts beträgt 10 Jahre.

#### **Tz 2: Pkw-Nutzung**

HR hatte im Jahre 2006 einen neuen Pkw erworben. Der Bruttolistenpreis am Tag der Erstzulassung betrug 60.000 €. Das Fahrzeug wurde in den Gewinnermittlungen der Jahre 2006 bis 2008 nicht als Betriebsvermögen ausgewiesen.

Das Fahrzeug wurde in 2008 sowohl für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis (200 Tage; einfache Entfernung 5 km) als auch für 7.000 km Privatfahrten und für eine Fahrt zum Ärztekongress (1.000 km) genutzt. Die Aufwendungen für den Ärztekongress sind ausschließlich betrieblich veranlasst.

Die Nutzungsverhältnisse sind nahezu identisch mit den Verhältnissen der Vorjahre und wurden durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen.

Die Aufwendungen für den Pkw betragen in 2008 einschließlich der zulässigen Abschreibung insgesamt 15.000 €.

### **Tz 3: Büroausstattung**

HR hat am 10.12.2008 einen elektronischen Terminplaner günstig erwerben können. Der Kaufpreis einschließlich der offen ausgewiesenen Umsatzsteuer von 19 % betrug 175 €. Der Kaufpreis ist von HR am 06.01.2009 durch Überweisung bezahlt worden.

Der Terminplaner wird ausschließlich beruflich genutzt und hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 4 Jahren.

### **2.2. Grundstück Uferstr. 17 in Potsdam**

HR hatte mit notariell beurkundetem Vertrag vom 23.12.2007 mit Wirkung vom 01.01.2008 (Übergang von Nutzen und Lasten) ein zu diesem Zeitpunkt leerstehendes Mehrfamilienhaus in Potsdam (Baujahr 1950) erworben. Der Kaufpreis betrug 600.000 € (Anteil Grund und Boden 10 %). Neben dem Kaufpreis waren noch 21.000 € Grunderwerbsteuer, 6.000 € Notarkosten und 2.000 € für die Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch zu zahlen.

Nachdem HR im Januar 2008 die völlig defekte Heizungsanlage erneuern ließ, konnte er ab März 2008 alle Wohnungen vermieten. Die nicht mehr funktionsfähige Heizungsanlage war auch der Grund für den Leerstand der Wohnungen. Die von HR im Februar 2008 an das beauftragte Unternehmen gezahlten Kosten betragen 47.600 € einschließlich 19 % Umsatzsteuer.

Im April 2008 ließ HR für 35.700 € einschließlich 19 % Umsatzsteuer einen Wintergarten anbauen.

Für den Komplettanstrich des Gebäudes einschließlich der Beseitigung von Verunreinigungen sind im Jahre 2008 Kosten von insgesamt 119.000 € einschließlich 19 % Umsatzsteuer angefallen. Der gesamte Betrag ist von HR im Jahre 2008 gezahlt worden.

In den Aufwendungen für den Komplettanstrich nicht enthalten ist eine Rechnung der Fa. Klecks & Kleister GmbH über 5.950 € einschließlich Umsatzsteuer für den Neuanstrich der Innentüren. Den Auftrag an die GmbH hatte der in Berlin lebende Vater des HR erteilt. Wegen der durch den Erwerb der Immobilie angespannten finanziellen Situation des HR hatte der Vater den Rechnungsbetrag im September 2008 an die GmbH gezahlt. Die GmbH hatte die Rechnung aus Unkenntnis über die Eigentumsverhältnisse nicht an HR, sondern an seinen Vater gerichtet.

Neben den oben genannten Aufwendungen sind in 2008 noch abzugsfähige Werbungskosten – ohne AfA – in Höhe von 12.000 € von HR gezahlt worden. Hierin enthalten sind die jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsaufwendungen.

Die von HR im Jahre 2008 durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen haben **nicht** zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung des Gebäudes geführt.

HR konnte im Jahre 2008 Mieten in Höhe von insgesamt 54.000 € vereinnahmen.

### **2.3. Beteiligung an der Firma Labor-GmbH**

HR ist seit Gründung 1980 Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Firma Labor-GmbH. Das voll eingezahlte Stammkapital der GmbH beträgt 100.000 €. Gemäß einem von HR in Auftrag gegebenen Gutachten beträgt der Unternehmenswert der GmbH im Januar 2008 800.000 €.

Katharina Recht ist bereits seit mehreren Jahren als Arbeitnehmerin für die GmbH tätig. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 31.01.2008 überträgt HR seiner Tochter Katharina mit Wirkung vom 01.02.2008 einen Anteil von 80 % des Stammkapitals. Gleichzeitig wird er als Geschäftsführer abberufen und Katharina Recht als neue Geschäftsführerin bestellt.

Um seine Versorgung sicherzustellen, verpflichtet sich Katharina, ihrem Vater auf Lebenszeit monatlich 1.500 € zu zahlen. Der Kapitalwert dieser ab dem 01.02.2008 zu zahlenden Leistungen beläuft sich auf 236.000 €.

Im Jahre 2008 leistet Katharina vereinbarungsgemäß 16.500 € an ihren Vater HR.

Weitere 20 % seiner Beteiligung veräußerte HR am 30.09.2008 (Übergang von Nutzen und Lasten) für 160.000 € an einen leitenden Angestellten der GmbH, der den Kaufpreis jeweils zur Hälfte im November 2008 bzw. Februar 2009 entrichtete. Die Veräußerungskosten i.H.v. 3.000 € trug der Erwerber.

### **3. Einkünfte der Brigitte Recht (BR)**

#### **Tätigkeit für den Sportverein „Eintracht Ehrenfeld“**

Brigitte Recht ist als Geschäftsführerin und gleichzeitig als Jugendtrainerin für den Sportverein tätig. Gemäß der Satzung des Vereins hat sie im Jahre 2008 folgende Beträge erhalten:

**Tätigkeit als Geschäftsführerin: 400 €**

Die hiermit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen betragen 120 €.

**Tätigkeit als diplomierte Sportlehrerin: 3.600 €**

Die hiermit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen betragen 1.200 €.

BR hat im Jahre 2008 von den erhaltenen Beträgen 1.800 € an den als gemeinnützig anerkannten Sportverein „Eintracht Ehrenfeld“ gespendet.



## Teil II - Gewerbesteuer (14 Punkte)

### A. Aufgabe

Ermitteln Sie den Gewerbesteuermessbetrag der gewerblich tätigen Fox-GmbH (abzukürzen mit F-GmbH) für den Erhebungszeitraum 2008.

### B. Bearbeitungshinweise

- Die Gewerbesteuerrückstellung ist **nicht** zu ermitteln.
- Im Zweifel sollen möglichst niedrige Gewinne ausgewiesen werden.
- Umsatzsteuerliche Überlegungen sind nicht anzustellen.

### C. Sachverhalt

An der F-GmbH ist Petra Fox als alleinige Gesellschafterin beteiligt. Die F-GmbH hat einen vorläufigen steuerlichen Gewinn (§ 7 GewStG) in Höhe von 400.000 € ermittelt. Der unter 1. dargestellte Sachverhalt wurde noch nicht berücksichtigt.

1. Auf Grund eines Bauantrages vom November 2004 hat die F-GmbH ein Geschäftshaus errichten lassen, welches zum 1.1.2008 bezugsfertig wurde. Seit diesem Termin wird es von der GmbH als Verwaltungs- und Verkaufsfläche genutzt. Die Gebäudeherstellungskosten betragen 1.100.000 €, der maßgebende Einheitswert (Wertverhältnisse 1.1.1964) beträgt 250.000 €.

Die Immobilie wurde fremdfinanziert mit einem Darlehen in Höhe von 1.000.000 € (Zinssatz nominal 4 %), welches in einer Summe in 15 Jahren zu tilgen ist. Das Darlehen selbst ist auf Grund eines Disagios mit 988.000 € am 1.1.2008 ausgezahlt worden (in der Herstellungsphase

bestand eine anderweitige Zwischenfinanzierung). Die Zinsbindung beträgt 10 Jahre.

2. In der Bilanz der F-GmbH zum 31.12.2008 befindet sich ein weiteres betrieblich genutztes Grundstück (Buchwert Grund und Boden 150.000 € und Gebäude 600.000 €), welches im Eigentum der F-GmbH steht. Dieses Grundstück wurde am 01.03.2008 angeschafft. Der Einheitswert (Wertverhältnisse 1.1.1964) beträgt 55.000 €. Abschreibungen und andere Kosten dieses Grundstücks wurden zutreffend gebucht.
3. Zur Finanzierung ihres Umlaufvermögens hat die F-GmbH ein Darlehen bei einer Bank aufgenommen. In 2008 sind 70.000 € Zinsen angefallen, welche als Aufwand verbucht wurden.
4. Die Lagerbestände der F-GmbH befinden sich in einer seit Jahren angemieteten Lagerhalle. Die monatliche Miete beträgt 15.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Die Mieten wurden als Aufwand gebucht.
5. In der Lagerhalle befindet sich eine Krananlage, für die die F-GmbH jährlich 12.000 € zuzüglich Umsatzsteuer als Aufwand gebuchte Miete zahlt.
6. Die F-GmbH ist seit Jahren mit 12 % an der Dorfgorilla-GmbH (D-GmbH) beteiligt. Die Dividende für 2007 i.H.v. brutto 45.000 € hat die F-GmbH zutreffend verbucht und bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns berücksichtigt.
7. Ferner ist die F-GmbH seit Jahren mit 25 % an der Alles-Alt-GmbH (A-GmbH) beteiligt. Die Dividende für 2007 i.H.v. brutto 120.000 € hat die F-GmbH zutreffend verbucht und bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns berücksichtigt.

## Teil III - Körperschaftsteuer (31,0 Punkte)

### A. Aufgabenstellung:

- (1) Gehen Sie bitte kurz auf die persönliche und sachliche Steuerpflicht der Schweiß GmbH ein.
- (2) Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen für 2008.
- (3) Stellen Sie zum 31.12.2008 die, soweit erforderlich, gesonderten Feststellungen dar.

### Hinweise:

- Ihre Ausführungen sollen die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sowie die entsprechenden Richtlinien und Hinweise enthalten.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge gestellt worden sind.
- Auf mögliche Auswirkungen auf der Ebene des Gesellschafters ist **nicht** einzugehen.

## B. Sachverhalt

Die Schweiß GmbH produziert und vertreibt chemische Produkte. Das Wirtschaftsjahr der Schweiß GmbH, die ihren Sitz in Berlin hat, entspricht dem Kalenderjahr.

Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist Axel Schweiß, der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Die vorläufige Bilanz zeigt zum 31.12.2008 folgendes Bild:

Aktiva	31. Dezember 2008		Passiva
	EUR		EUR
Anlagevermögen	500.000	Stammkapital	50.000
Umlaufvermögen	200.000	Kapitalrücklage	15.000
		Bilanzgewinn	200.000
		Rückstellungen	60.000
		Verbindlichkeiten	375.000
	700.000		700.000

Der Bilanzgewinn ermittelt sich wie folgt:

Gewinnvortrag:	80.000 €
Jahresüberschuss:	140.000 €
Vorabausschüttung:	<u>- 20.000 €</u>
Bilanzgewinn:	<u>200.000 €</u>

Weiterhin ergeben sich folgende Feststellungen:

1. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Schweiß GmbH ist ein Geschenk an einen Kunden i.H.v. 1.000 € enthalten. Die Umsatzsteuer i.H.v. 190 € wurde als Vorsteuer abgezogen und zutreffend gebucht.

2. Die Geschäftsführung der Schweiß GmbH wird von einem Beirat – in entsprechender Anwendung der für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften – überwacht. Die Mitglieder des Beirats erhielten in 2008 Vergütungen in Höhe von 30.000 € zzgl. 5.700 € USt = 35.700 €.  
Darin enthalten sind nachgewiesene und gesondert erstattete Reisekosten an einzelne Beiratsmitglieder von 6.600 € (netto).  
Zudem war zusätzlich an ein Mitglied des Beirats in 2008 eine Sondervergütung von 1.000 € zzgl. 190 € USt = 1.190 € gezahlt worden, weil er die Schweiß GmbH in Finanzierungsfragen sehr erfolgreich beraten hatte.
  
3. Axel Schweiß vermietet der Schweiß GmbH seit 1.7.2008 ein 700 qm großes unbebautes Grundstück, das die Schweiß GmbH als Kundenparkplatz benutzt. Die bis zum 3. eines jeden Monats fällige Miete in Höhe von 3.500 € wurde von der Schweiß GmbH meist pünktlich bezahlt und bei Zahlung als Aufwand gebucht. Die Miete Dezember 2008 wurde versehentlich erst mit der Januarmiete 2009 am 2.1.2009 an Axel Schweiß überwiesen. Weitere Buchungen erfolgten in 2008 nicht. Die ortsübliche Miete für vergleichbare Grundstücke beträgt 3 €/qm.
  
4. Maria Schweiß, die Mutter von Axel Schweiß, hatte der GmbH im Jahr 2005 ein Darlehen i.H.v. 50.000 € gewährt. Am 15.12.2008 sprach sie einen Verzicht auf die werthaltige Darlehensforderung aus. Daraufhin wurde das Darlehen gewinnerhöhend ausgebucht.
  
5. Mit notarieller Beurkundung vom 27. Dezember 2007 hat die GmbH ein unbebautes Grundstück von Susi Schweiß (Ehefrau von Axel Schweiß) für 450.000 € erworben und dem Konto Grundstück belastet. Umsatzsteuer wurde nicht in Rechnung gestellt. Der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgte vertragsgemäß am 1. Februar 2008. Die Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuch (§ 873 BGB) wurde am 24. März 2008 vollzogen. Ein gleichartiges Grundstück hätte die GmbH in unmittelbarer Nachbarschaft für 375.000 € erwerben können.

6. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind unter „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ unter anderem folgende Beträge gebucht:

– Vorauszahlungen Körperschaftsteuer für 2008	20.000 €
– Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag für 2008	1.100 €
– Vorauszahlungen Gewerbesteuer für 2008	21.100 €
– Zinsabschlagsteuer	1.800 €
– Solidaritätszuschlag zur Zinsabschlagsteuer	99 €
– Erstattung Körperschaftsteuer	./. 280 €

(Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 5 KStG)

7. Die Schweiß GmbH ist seit Jahren an der X-GmbH beteiligt. Für 2007 hat die X-GmbH am 15.06.2008 in ihrer Gesellschafterversammlung eine Gewinnausschüttung beschlossen. Die Schweiß GmbH hat den Vorgang im Zeitpunkt der Gutschrift auf ihrem Bankkonto am 15.07.2008 wie folgt gebucht:

Bank	15.780 €	
Steuer vom Einkommen u. Ertrag (KapESt)	4.000 €	
Steuer vom Einkommen u. Ertrag (SolZ)	220 €	
		an Erträge aus Beteiligungen 20.000 €

8. Die Gesellschafterversammlung der Schweiß GmbH beschloss am 30.09.2008 eine den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechende Vorabausschüttung für das Jahr 2008 in Höhe von 20.000 €.

9. Das Finanzamt hat für die Schweiß GmbH zum 31.12.2007 folgende Feststellungen getroffen:

steuerliches Einlagekonto	15.000 €
---------------------------	----------

# STEUERBERATERKAMMERN

## Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2009/2010  
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

**A u f g a b e n h e f t**

- Teil I : Umsatzsteuer (54,0 P.)**
- Teil II : Abgabenordnung (23,0 P.)**
- Teil III : Erbschaftsteuer/ (23,0 P.)**  
**Schenkungssteuer/**  
**Bewertungsgesetz**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 10.12.2009

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
  - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
  - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
  - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
  - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
  - Der markierte Rand ist freizulassen!
  - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben - als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind !!**



## Teil I – Umsatzsteuer

### Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 5

#### 1. Angaben zu den Unternehmern

Alle Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.

#### 2. Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen

Alle Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG) und geben ihre Umsatzsteuervoranmeldungen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 UStG monatlich ab.

#### 3. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte.

Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

**Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind nur zu prüfen, soweit dies die Aufgabenstellung vorsieht.** Ansonsten sind Leistungsaustausch und Unternehmereigenschaft gegeben.

Die **Angabe „Inland“** ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

## **Allgemeine Bearbeitungshinweise**

1. Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, **soweit sie eindeutig sind**, z.B. für:

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR) zu begründen.

**Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.**

**Die Angabe UStDV/UStR ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.**

3. **Alle Aufgaben sind nach dem Rechtsstand 2009 zu lösen.**

## **Wagner und Bach GmbH & Co.**

Die **Wagner & Bach GmbH & Co. KG (KG)** handelt in Berlin, Wilhelmstraße 2, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Bildwerken berühmter Künstler. Neben dem Stammsitz in Berlin verfügt die KG über eine eigene Filiale in London (Großbritannien). Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Kommanditisten** der KG sind **Willi Wagner (WW)** und **Dirk Bach (DB)**. Sie halten jeweils 50 % der Anteile an der GmbH und an der KG.

Der **GmbH** als **Komplementärin** kommt ausschließlich die Haftungsfunktion zu.

Willi Wagner hat seinen Wohnsitz in unmittelbarer Nähe des Sitzes der KG in Berlin und Dirk Bach ist in Salzburg (Österreich) ansässig. Das Grundstück Wilhelmstraße 2 ist Gesamthandsvermögen der KG.

Im Vorfeld einer Umsatzsteuersonderprüfung werden Sie darum gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

**Sachverhalt 1: (maximal erreichbare Punktezahl 12,0)**

- a) Die **Komplementär-GmbH** erhält jährlich eine Haftungsvergütung von € 3.000,00.
  
- b) Der **Kommanditist Willi Wagner (WW)** ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Führung der Geschäfte und der Vertretung der KG beauftragt.

Bei der Ausübung dieser Tätigkeit ist WW an keinerlei zeitliche Vorgaben oder Weisungen durch die KG gebunden. Einen Urlaubsanspruch für WW sieht der Vertrag nicht vor.

Für seine Tätigkeit erhält WW eine gewinnunabhängige Vergütung von € 178.500,00 pro Wirtschaftsjahr, welche am 30. Dezember 2009 auf seinem Bankkonto gutgeschrieben wird.

Vereinbarungsgemäß rechnet die KG ordnungsgemäß über die Vergütung mit WW am 6. Januar 2010 ab.

## Aufgaben

1. Bitte beurteilen Sie **jeweils** für die Sachverhalte **a) und b) getrennt**:

- **Steuerbarkeit:**  
Unternehmereigenschaft (der GmbH bzw. von WW), Leistungsaustausch
- **Nur wenn Unternehmereigenschaft und Leistungsaustausch gegeben sind, beurteilen Sie bitte auch:**  
Art der Leistung, Leistungszeitpunkt, Leistungsort

2. **Sofern die Steuerbarkeit bejaht wird, beurteilen Sie bitte auch:**

- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
- Bemessungsgrundlage
- Zeitpunkt der Steuerentstehung
- Steuerschuldner

3. **Beurteilung aus Sicht der KG, sofern die Steuerbarkeit und die Steuerpflicht bejaht werden:**

- Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Vorliegen eines Ausschlussgrundes
- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

**Sachverhalt 2: (Maximal erreichbare Punktezahl für Buchst. a 8,0)**

- a) Am 31. Mai 2009 hat die Tochter des Kommanditisten Dirk Bach, Verena Bach, den Adligen Max Egon zu Fürstenberg auf der Burg Falkenstein (Inland) geheiratet. Die anschließende Feier fand im Kreise von über 500 Gästen statt. Weil Dirk Bach als Brautvater dieses Ereignis sehr wichtig war, er sich aber von seinem Wohnsitz in Österreich aus nur bedingt um die Organisation kümmern konnte, bat er die KG, die Hochzeitsfeier zu organisieren. Die KG setzte hierfür die bei ihr angestellte Sekretärin Lady Gaga ein. Lady Gaga war im Mai 2009 ausschließlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Hochzeit beschäftigt und konnte daher keine weitere Aufgaben für die KG wahrnehmen.

Die KG berechnete Dirk Bach für die Überlassung der Lady Gaga für den Monat Mai 2009 am 10. Juni 2009 vereinbarungsgemäß € 5.000 brutto.

Das von der KG aufgrund des Anstellungsvertrags mit Lady Gaga gezahlte Gehalt incl. Sozialabgaben für den Monat Mai 2009 beträgt € 7.400.

Andere Unternehmer in Berlin, die als Hochzeitsplaner vergleichbare Dienstleistungen erbringen, bieten diese marktüblich für € 10.000 netto an.

**Aufgabe:**

**Die Ausgangsleistung der KG ist zu beurteilen hinsichtlich:**

- Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungszeitpunkt, Leistungsort)
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz
- Bemessungsgrundlage
- Höhe der Umsatzsteuer
- Zeitpunkt der Steuerentstehung
- Steuerschuldner

**Sachverhalt 2: (Maximal erreichbare Punktezahl für Buchst. b 10,0)**

- b) Zu jeder Hochzeitsparty gehört auch ein Hochzeitsbuffet. Das Hochzeitsbuffet hatte Lady Gaga im Auftrag des Dirk Bach bei dem Party-Service Schlemmer (S) mit Sitz in Leipzig bestellt. Schlemmer lieferte nicht nur das Hochzeitsbuffet am 31. Mai 2009, sondern bediente dabei auch mit eigenem Personal die Gäste.

Damit sich die Hochzeit auch „steuerlich rechnet“, hat Lady Gaga im Namen und für Rechnung von Dirk Bach bei Auftragserteilung den Schlemmer gebeten, eine an die KG als Leistungsempfänger adressierte „Gefälligkeitsrechnung“ über € 30.000 zzgl. € 5.700 offen ausgewiesener Umsatzsteuer auszustellen. Als Leistungsinhalt sollte Schlemmer die „Lieferung eines Spezialitätenbuffets für Ihre betriebliche Sommerparty nebst Aufbau und Dekoration sowie Bedienung in Ihren Räumen“ abrechnen. Eine vom 5. Juni 2009 datierende Rechnung mit den gewünschten Angaben wurde Lady Gaga am gleichen Tag überreicht.

Die Buchhaltung der KG hat den Nettobetrag von € 30.000 als Aufwand verbucht und in der Umsatzsteuervoranmeldung Juni 2009 die Vorsteuer von € 5.700 abgezogen.

**Aufgaben:**

**1. Beurteilen Sie bitte die von Schlemmer erbrachte Leistung bezüglich:**

- Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungszeitpunkt, Leistungsort)
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
- Bemessungsgrundlage,
- Zeitpunkt der Steuerentstehung
- Steuerschuldner
- Konsequenzen aus der Rechnungserteilung
- Möglichkeit einer Rechnungsberichtigung

**2. Beurteilen Sie bitte die Zulässigkeit des von der KG vorgenommenen Vorsteuerabzugs.**



**Sachverhalt 3: (Maximal erreichbare Punktezahl 7,0)**

Wegen der Wirtschaftskrise brach der Umsatz mit Kunstgegenständen zu Beginn des Jahres 2009 in der Filiale der KG in London total ein. Weil das Geschäft am Stammsitz der KG in Berlin zu dieser Zeit noch erfolgreich war, brachte Willi Wagner anlässlich eines geschäftlichen Besuchs der Filiale in London am 20. Februar 2009 ein Gemälde aus London nach Berlin, um es von den Verkaufsräumen in Berlin aus möglichst bald an Kunstliebhaber in Deutschland verkaufen zu können. Bei dem Gemälde handelt es sich um ein vollständig mit der Hand geschaffenes Kunstwerk des Künstlers Pino Pausch. Es trägt den Namen „Der sterbende Schwan“ und fällt unter die Position 9701 des Zolltarifs. In Kunstkatalogen wird das Gemälde mit einem Einkaufspreis – netto – von € 50.000 angegeben.

Die Filiale der KG in London hat alle belegmäßigen Pflichten am 31. März 2009 erfüllt.

**Aufgabe:**

**Beurteilen Sie bitte den Sachverhalt aus Sicht der KG in Deutschland bezüglich:**

- Steuerbarkeit (Art und Umfang des Umsatzes, Zeitpunkt und Ort des Umsatzes)
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz
- Höhe der Umsatzsteuer
- Steuerentstehung
- Steuerschuldner
- Vorsteuerabzug

**Hinweis: Auf umsatzsteuerliche Konsequenzen in GB ist nicht einzugehen.**

**Die Differenzbesteuerung findet keine Anwendung!**

**Sachverhalt 4: (Maximal erreichbare Punktezahl 10,0)**

Im Januar 2009 fassten die Gesellschafter der KG den Beschluss, auf der noch freien Fläche des Grundstücks Wilhelmstraße 2 in Berlin einen zweigeschossigen Neubau in Fertigbauweise zu errichten, dessen Räumlichkeiten nach Fertigstellung an Unternehmer vermietet werden sollten.

Mit der Durchführung der Baumaßnahme beauftragte die KG den Bauunternehmer Braun mit Sitz in Potsdam (Inland). Dieser rechnete den Neubau nach Abnahme des Bauwerks durch die KG am 30. Oktober 2009 noch am selben Tag mit dem vereinbarten Festpreis in Höhe von € 400.000 zzgl. 19 % offen ausgewiesener Umsatzsteuer in Höhe von € 76.000 mit ordnungsgemäßer Rechnung ab.

Obwohl die beiden Geschosse gleich groß sind, entfallen wegen der unterschiedlichen Ausstattung der Räumlichkeiten 60% der Herstellungskosten auf das Erdgeschoss (100 m<sup>2</sup>) und nur 40% der Herstellungskosten auf das Obergeschoss (100 m<sup>2</sup>).

Zum Zeitpunkt der Abnahme des Gebäudes beabsichtigte die KG, das Erdgeschoss ab dem 1. Januar 2010 unter Verzicht auf die Steuerbefreiung steuerpflichtig an einen examinierten Podologen zu vermieten, der in allen von ihm angemieteten Räumlichkeiten sowohl medizinische Fußpflege im Rahmen von Heilbehandlungen als auch kosmetische Leistungen ausführen will. Die Heilbehandlungsleistungen überwiegen den Anteil der kosmetischen Leistungen.

Das Obergeschoss sollte zur kurzfristigen Unterbringung von Messegästen vermietet werden.

**Aufgabe:**

**Bitte beurteilen Sie für die KG:**

- Den Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Ob Ausschlussgründe für den Vorsteuerabzug vorliegen.  
Hierfür beurteilen Sie bitte die beabsichtigte Vermietung durch die KG jeweils getrennt für das Erdgeschoss und das Obergeschoss **aus-schließlich im Hinblick auf den Vorsteuerabzug!**
- Aufteilung der Vorsteuer
- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

**Sachverhalt 5: (Maximal erreichbare Punktezahl 7,0)**

Damit die KG unter der Wirtschaftskrise nicht mehr als nötig leidet, beabsichtigt sie im regionalen Berliner Fernsehen Werbespots für ihre zu veräußernde Kunstsammlung „Katzen in Rosa“ laufen zu lassen. Mit der Werbegestaltung beauftragt die KG den in Paris (Frankreich) ansässigen Werbeberater Jaques Clouseau (JC).

Für seine am 10. Juli 2009 ausgeführte Leistung sendet er der KG aufgrund seines längeren Karibikurlaubs eine Rechnung mit Datum vom 10. September 2009 über den Gesamtbetrag von € 31.500,00. Da die KG ihm bereits € 20.000 im Mai 2009 vorab überwiesen hatte, damit Jaques Clouseau seine Kosten begleichen konnte, überwies sie ihm nach Rechnungserteilung im September nur noch den Differenzbetrag von € 11.500,00.

**Aufgaben:**

**1. Beurteilen Sie bitte die von JC erbrachte Leistung bezüglich:**

- Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungsort)
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
- Steuerschuldnerschaft
- Bemessungsgrundlage
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

**2. Beurteilen Sie bitte für die KG:**

- Den Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Ob Ausschlussgründe für den Vorsteuerabzug vorliegen
- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

## **Teil II - Abgabenordnung**

### **Sachverhalt 1**

Jens Schmidt wohnte bis zum 09.01.2009 in Köln, Rheinuferstraße 1. Er betreibt seit Jahren in Aachen, Ottostraße 10, eine Weingroßhandlung. Am 09.01.2009 ist er von Köln nach Düsseldorf, Maxstraße 44 umgezogen.

Die Erklärung zur gesonderten Feststellung seiner Einkünfte für das Jahr 2008 einschließlich der Abschlussunterlagen zum 31.12.2008 hat er am 02.03.2009 beim zuständigen Finanzamt in Aachen eingereicht und seine neue Anschrift mitgeteilt.

Das Finanzamt Aachen erlässt den Feststellungsbescheid 2008 am 25.05.2009 (Tag der Aufgabe zur Post) und adressiert ihn versehentlich an Jens Schmidt, Rheinuferstraße 1 in Köln. Der Bescheid enthält eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der neue Mieter der Wohnung in Köln findet den Brief des Finanzamts am 26.05.2009 in seinem Briefkasten und übergibt ihn Jens Schmidt anlässlich eines Kundenbesuches am 12.06.2009.

Am 15.07.2009 legt Jens Schmidt gegen den Feststellungsbescheid 2008 Einspruch ein (Eingang beim Finanzamt Aachen am 16.07.2009) und beantragt, dass Kinderbetreuungskosten für seinen 10-jährigen Sohn noch als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die notwendigen Unterlagen legt er

in der Anlage bei. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten vor.

**Aufgaben:**

1. Erläutern Sie kurz, aufgrund welcher Vorschrift das Finanzamt Aachen den Feststellungsbescheid 2008 erlassen hat.
2. Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der Bescheid wirksam bekannt gegeben worden ist.
3. Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Einspruchsfrist gewahrt worden ist, so dass dem Einspruch bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen ggf. stattgegeben werden kann.

**Bearbeitungshinweis:**

Auf den als **Anlage 2 zu dieser Aufgabe (siehe Seite 22)** beigefügten Kalender für 2009 wird hingewiesen.

## Sachverhalt 2

Bei Erstellung seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 am 15.05.2009 stellt Jens Schmidt fest, dass das Finanzamt in seinem Einkommensteuerbescheid 2007, der am 02.06.2008 (Tag der Aufgabe zur Post) ergangen ist, die ordnungsgemäß erklärten und nachgewiesenen Unterhaltsleistungen an seine 28-jährige mittellose Tochter in Höhe von 6.000 € nicht berücksichtigt hat. Das Finanzamt hatte Schmidt weder vor Erlass des Steuerbescheides rechtliches Gehör gewährt noch eine Begründung im Bescheid selber gegeben. Der Bescheid enthält eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung.

Dieser Sachverhalt wird ihm in einem Telefonat am 15.05.2009 mit dem Sachbearbeiter des Finanzamts bestätigt und gleichzeitig die Rechtsansicht des Finanzamts erläutert.

Am 18.05.2009 (Eingang beim Finanzamt am 19.05.2009) legt Jens Schmidt beim Finanzamt Aachen-Stadt Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 ein.

Da ihm bewusst ist, dass die Einspruchsfrist abgelaufen ist, stellt er gleichzeitig – unter Bezugnahme auf das Telefonat vom 15.05.2009 – einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

**Aufgaben:**

1. Prüfen und begründen Sie unter Angaben der gesetzlichen Bestimmungen die Erfolgsaussichten des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
2. Wie würden Sie den Sachverhalt beurteilen, wenn Jens Schmidt den Fehler im Einkommensteuerbescheid 2007 vom 02.06.2008 erst am 10.07.2009 entdeckt hätte und den Einspruch mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch am 10.07.2009 in den Briefkasten des Finanzamts eingeworfen hätte?

**Bearbeitungshinweise:**

Die Möglichkeit einer Berichtigung nach § 129 AO ist nicht zu prüfen.

Auf die als **Anlagen 1 und 2 zu dieser Aufgabe (siehe Seiten 21 und 22)** beigefügten Kalender für 2008 und 2009 wird hingewiesen.



### Sachverhalt 3

Jens Schmidt hat seine Einkommensteuererklärung für 2008 am 26.05.2009 beim zuständigen Finanzamt eingereicht. Am 23.11.2009 prüft er den Einkommensteuerbescheid 2008, der ohne Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abs. 1 AO ergangen und ihm am 21.09.2009 bekannt gegeben worden ist. Der Bescheid enthält eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung.

Er stellt fest, dass seine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anstatt wie erklärt mit 34.000 € im Steuerbescheid mit 43.000 € ausgewiesen sind. Ein Anruf beim Finanzamt bestätigt ihm, dass der zu hohe Ansatz der Einkünfte auf einem sog. „Zahlendreher“ des zuständigen Sachbearbeiters des Finanzamts beruht.

Jens Schmidt stellt daraufhin im Telefonat vom 23.11.2009 einen Antrag auf Korrektur des Einkommensteuerbescheides 2008 vom 18.09.2009.

Bei der weiteren Überprüfung des Bescheides stellt der Sachbearbeiter fest, dass Unterhaltsleistungen für die beiden Söhne (31 und 32 Jahre) des Jens Schmidt gemäß § 33a Abs. 1 EStG i.H.v. insgesamt 14.400 € als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind, obwohl aufgrund der eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder eine Steuerermäßigung nicht in Betracht kommt. Trotz vollständig beigebrachter Unterlagen des Steuerpflichtigen hatte der Sachbearbeiter die Aufwendungen für den Unterhalt rechtsfehlerhaft berücksichtigt.

Nach alledem ergibt sich eine Erhöhung des zu versteuernden Einkommens 2008 um 5.400 €.

**Aufgabe:**

Prüfen und begründen Sie unter Angabe der Erfolg versprechenden Korrekturvorschriften, ob und ggf. in welchem Umfang der Einkommensteuerbescheid 2008 vom 18.09.2009 geändert werden kann.

Nehmen Sie unabhängig von einer möglichen Änderung kurz zur Festsetzungsfrist Stellung.

Der Einfachheit halber ist von einem Steuersatz i.H.v. 30 % auszugehen.

**Bearbeitungshinweis:**

Ausführungen zu einem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren sind nicht vorzunehmen.

## Anlage 1: Kalender 2008 NRW

Januar 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
1		1	2	3	4	5	6
2	7	8	9	10	11	12	13
3	14	15	16	17	18	19	20
4	21	22	23	24	25	26	27
5	28	29	30	31			

Februar 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5					1	2	3
6	4	5	6	7	8	9	10
7	11	12	13	14	15	16	17
8	18	19	20	21	22	23	24
9	25	26	27	28	29		

März 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9						1	2
10	3	4	5	6	7	8	9
11	10	11	12	13	14	15	16
12	17	18	19	20	21	22	23
13	24	25	26	27	28	29	30
14	31						

April 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
14		1	2	3	4	5	6
15	7	8	9	10	11	12	13
16	14	15	16	17	18	19	20
17	21	22	23	24	25	26	27
18	28	29	30				

Mai 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
18				1	2	3	4
19	5	6	7	8	9	10	11
20	12	13	14	15	16	17	18
21	19	20	21	22	23	24	25
22	26	27	28	29	30	31	

Juni 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
22							1
23	2	3	4	5	6	7	8
24	9	10	11	12	13	14	15
25	16	17	18	19	20	21	22
26	23	24	25	26	27	28	29
27	30						

Juli 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
27		1	2	3	4	5	6
28	7	8	9	10	11	12	13
29	14	15	16	17	18	19	20
30	21	22	23	24	25	26	27
31	28	29	30	31			

August 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
31					1	2	3
32	4	5	6	7	8	9	10
33	11	12	13	14	15	16	17
34	18	19	20	21	22	23	24
35	25	26	27	28	29	30	31

September 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
36	1	2	3	4	5	6	7
37	8	9	10	11	12	13	14
38	15	16	17	18	19	20	21
39	22	23	24	25	26	27	28
40	29	30					

Oktober 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
40			1	2	3	4	5
41	6	7	8	9	10	11	12
42	13	14	15	16	17	18	19
43	20	21	22	23	24	25	26
44	27	28	29	30	31		

November 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
44						1	2
45	3	4	5	6	7	8	9
46	10	11	12	13	14	15	16
47	17	18	19	20	21	22	23
48	24	25	26	27	28	29	30

Dezember 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
49	1	2	3	4	5	6	7
50	8	9	10	11	12	13	14
51	15	16	17	18	19	20	21
52	22	23	24	25	26	27	28
1	29	30	31				

- Neujahr: Dienstag, 01.01.2008
- Karfreitag: Freitag, 21.03.2008
- Ostermontag: Montag, 24.03.2008
- Tag der Arbeit: Donnerstag, 01.05.2008
- Christi Himmelfahrt: Donnerstag, 01.05.2008
- Pfingstmontag: Montag, 12.05.2008
- Fronleichnam: Donnerstag, 22.05.2008
- Tag der Deutschen Einheit: Freitag, 03.10.2008
- Allerheiligen: Samstag, 01.11.2008
- 1. Weihnachtstag: Donnerstag, 25.12.2008
- 2. Weihnachtstag: Freitag, 26.12.2008

## Anlage 2: Kalender 2009 NRW

Januar 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
1			1	2	3	4	
2	5	6	7	8	9	10	11
3	12	13	14	15	16	17	18
4	19	20	21	22	23	24	25
5	26	27	28	29	30	31	

Februar 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5							1
6	2	3	4	5	6	7	8
7	9	10	11	12	13	14	15
8	16	17	18	19	20	21	22
9	23	24	25	26	27	28	

März 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
31					1	2	
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
40			1	2	3	4	
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

- Neujahr: Donnerstag, 01.01.2009
- Karfreitag: Freitag, 10.04.2009
- Ostermontag: Montag, 13.04.2009
- Tag der Arbeit: Freitag, 01.05.2009
- Christi Himmelfahrt: Donnerstag, 21.05.2009
- Pfingstmontag: Montag, 01.06.2009
- Fronleichnam: Donnerstag, 11.06.2009
- Tag der Deutschen Einheit: Samstag, 03.10.2009
- Allerheiligen: Sonntag, 01.11.2009
- 1. Weihnachtstag: Freitag, 25.12.2009
- 2. Weihnachtstag: Samstag, 26.12.2009

## Teil III - ErbSt/SchenkSt/BewG

### Sachverhalt 1

#### A. Persönliche Verhältnisse

Der verwitwete Walter Stein (nachfolgend Erblasser genannt) ist am 20.11.2008 im Alter von 72 Jahren verstorben. Er hatte seinen Wohnsitz in Hamburg und ist leiblicher Vater von zwei Kindern. Durch eigenhändig errichtetes und unterschriebenes Testament vom 02.06.2008 hat er seine Tochter Eva Stein zur Alleinerbin eingesetzt.

Seinem Sohn Adam Stein (34 Jahre; nachfolgend AS genannt) hat er folgendes Sachvermächtnis eingeräumt:

Die Alleinerbin Eva Stein wird verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück in Bremen, Werderstraße 1“ auf Adam Stein zu übertragen.

#### B. Angaben zum Grundstück "Bremen, Werderstraße 1"

1. Das schulden- und lastenfreie Grundstück ist mit einem am 01.07.1982 fertiggestellten Gebäude bebaut.
2. In dem Gebäude befinden sich drei zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen. Die Wohneinheiten sind jeweils 120 qm groß und bezüglich der Bauweise gleich ausgestattet.

3. Gemäß dem Mietspiegel der Stadt Bremen beträgt die ortsübliche Miete zum Besteuerungszeitpunkt für vergleichbare Wohnungen 10 €/qm.
  
4. Das Gebäude wird wie folgt genutzt:
  - 4.1. Die Wohnung im **Erdgeschoss** war bis zum 31.08.2008 für 1.050 €/Monat vermietet. Entsprechend den Regelungen des Mietvertrages ist die monatlich zu zahlende Miete ab dem 01.09.2008 auf 1.200 €/Monat angehoben worden.
  
  - 4.2. Die Wohnung im **1. Obergeschoss** ist ab dem 01.10.2008 neu vermietet worden. Wegen der in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit Mieterwechseln hatte der Erblasser mit dem neuen Mieter einen Mietvertrag für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Gleichzeitig wurde unter Anrechnung auf die während dieses Zeitraums zu zahlende Miete eine Mietvorauszahlung von 24.000 € vereinbart. Diesen Betrag hat der Mieter am 04.10.2008 an den Erblasser entrichtet. Die monatlich zu leistende Miete beträgt daher ab dem 01.10.2008 bis zum 30.09.2013 nur 800 €.
  
  - 4.3. Die Wohnung im **2. Obergeschoss** ist für 850 €/Monat an Barbara Stein vermietet. Bei Barbara Stein handelt es sich um die Tochter der Eva Stein; Barbara Stein studiert an der Uni Bremen Medizin.
  
5. Die umlagefähigen Nebenkosten i.H.v. jeweils 200 €/Monat wurden mit den Mietern gesondert abgerechnet und sind in den vorstehend genannten Beträgen nicht enthalten.

6. Das Grundstück hat eine Größe von 800 qm; der zum 01.01.2008 festgestellte Bodenrichtwert beträgt 300 €/qm.

### **C. Sonstige Angaben**

1. AS fühlt sich durch das eingeräumte Vermächtnis ausreichend bedacht und hat keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht.
2. AS unterliegt als Inländer der persönlichen Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.
3. Der maßgebende Bewertungsstichtag ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 ErbStG der 20.11.2008.
4. AS ist gemäß § 15 Abs. 1 ErbStG der Steuerklasse I zuzuordnen.

#### **D. Aufgabe**

**Beurteilen sie den o. a. Sachverhalt ausschließlich für den Vermächtnisnehmer Adam Stein unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).**

**Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:**

- 1. Ermittlung des Grundbesitzwertes für das Grundstück „Bremen, Werderstraße 1“ als Wert der Bereicherung**
- 2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer**



### Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuer-schuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.
  
2. Maßgebend ist das ErbStG und das BewG in der für das Jahr 2008 geltenden Fassung.  
Auf die Neuregelungen durch das ab dem 01.01.2009 geltende Erbschafts-steuerreformgesetz vom 24.12.2008 (BGBl I 2008, S. 3018) ist somit bei der Lösung des Sachverhaltes 1 **nicht** einzugehen. **Die Anlagen 1 bis 5 gelten nur für die Lösung des Sachverhaltes 2.**
  
3. Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5 ErbStG sind bei AS nicht zu berücksichtigen, weil sie insgesamt von der Alleinerbin Eva Stein getragen werden.
  
4. AS stehen anlässlich des Todes seines Vaters keine steuerfreien Versorgungsbezüge zu.

## Sachverhalt 2: Fortführung zum Sachverhalt 1

Sie haben für Ihren Mandanten Adam Stein Anfang des Jahres 2009 beim zuständigen Finanzamt Bremen III die Erbschaftsteuererklärung wegen des eingeräumten Sachvermöchnisses als Erwerb von Todes wegen eingereicht.

Im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung zu den Neuregelungen bei der Erbschaftsteuer werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass es nach Artikel 3 Abs. 1 des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG) möglich ist, einen Antrag auf rückwirkende Anwendung der gesetzlichen Neuregelungen zu stellen. Gegebenenfalls könne sich hierdurch eine geringere Erbschaftsteuerschuld ergeben.

Daraufhin stellen Sie am 25.02.2009 form- und fristgerecht beim Finanzamt Bremen III den entsprechenden Antrag.

### **Aufgabe**

Ermitteln Sie die Erbschaftsteuer für Adam Stein nach Maßgabe der gesetzlichen Neuregelungen durch das ErbStRG vom 24.12.2008. Die zur Lösung erforderlichen Gesetzesvorschriften sind dieser Klausur als **Anlagen 1 bis 5 (siehe Seiten 30 – 34)** beigelegt. **Weitere durch das ErbStRG geänderte Vorschriften sind weder zu zitieren noch für die Lösung erforderlich.**

### Bearbeitungshinweise

1. Für Ihre Ausführungen ist ausschließlich das vorgegebene **Lösungsschema (siehe Lösungsheft, Seite 29)** zu verwenden. Bitte begründen Sie Ihre Lösung **kurz** mit den als **Anlagen 1 bis 5 (siehe Seiten 30 – 34)** beigefügten Gesetzesvorschriften.
2. Der nach den §§ 180ff BewG i.d.F. des ErbStRG ermittelte Grundbesitzwert für das Grundstück „Bremen, Werderstraße 1“ beträgt 550.000 €.

## **Anlage 1**

### **Artikel 3 Abs. 1 zum Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) vom 24.12.2008 (BStBl I 2009, S. 140)**

#### **Rückwirkende Anwendung des durch dieses Gesetz geänderten Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts**

(1) Ein Erwerber kann bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung beantragen, dass die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, mit Ausnahme des § 16 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, und des Bewertungsgesetzes auf Erwerbe von Todes wegen anzuwenden sind, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2009 entstanden ist. In diesem Fall ist § 16 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), der zuletzt durch Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, anzuwenden.

## **Anlage 2**

### **§ 13c ErbStG idF des ErbStRG vom 24.12.2008**

#### **Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke**

(1) Grundstücke im Sinne des Absatzes 3 sind mit 90 Prozent ihres Werts anzusetzen.

(2) Ein Erwerber kann den verminderten Wertansatz nicht in Anspruch nehmen, soweit er erworbene Grundstücke auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss. Gleiches gilt, wenn ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses Vermögen im Sinne des Absatzes 3 auf einen Miterben überträgt. Überträgt ein Erbe erworbenes begünstigtes Vermögen im Rahmen der Teilung des Nachlasses auf einen Dritten und gibt der Dritte dabei diesem Erwerber nicht begünstigtes Vermögen hin, das er vom Erblasser erworben hat, erhöht sich insoweit der Wert des begünstigten Vermögens des Dritten um den Wert des hingegebenen Vermögens, höchstens jedoch um den Wert des übertragenen Vermögens.

(3) Der verminderte Wertansatz gilt für bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile, die

1. zu Wohnzwecken vermietet werden,
2. im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind,
3. nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13a gehören.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.

### **Anlage 3**

#### **§ 16 ErbStG in der für Bewertungsstichtage bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung**

##### **Freibeträge**

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb

1. des Ehegatten in Höhe von 307.000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 205.000 Euro;
3. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 51.200 Euro;
4. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 10.300 Euro;
5. der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 5.200 Euro.

(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 1.100 Euro.

## **Anlage 4**

### **§ 16 ErbStG idF des ErbStRG vom 24.12.2008**

#### **Freibeträge**

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb

1. des Ehegatten in Höhe von 500 000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 400 000 Euro;
3. der Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 200 000 Euro;
4. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 100 000 Euro;
5. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20 000 Euro;
6. des Lebenspartners in Höhe von 500 000 Euro;
7. der übrigen Personen der Steuerklasse III in Höhe von 20 000 Euro.

(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 2 000 Euro.

## **Anlage 5**

### **§ 19 ErbStG idF des ErbStRG vom 24.12.2008**

#### **Steuersätze**

(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs ( § 10 ) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	30	30
300 000	11	30	30
600 000	15	30	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	50	50
26 000 000	27	50	50
über 26 000 000	30	50	50

(2) Ist im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entzogen, ist die Steuer nach dem Steuersatz zu erheben, der für den ganzen Erwerb gelten würde.

(3) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

a) bei einem Steuersatz bis zu 30 Prozent aus der Hälfte,

b) bei einem Steuersatz über 30 Prozent aus drei Vierteln,

des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.



# STEUERBERATERKAMMERN Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2009/2010  
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

**A u f g a b e n h e f t**

<b>Teil I : Buchführung u. Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht</b>	<b>(76 P.)</b>
<b>Teil II : Jahresabschlussanalyse</b>	<b>(12 P.)</b>
<b>Teil III: Gesellschaftsrecht</b>	<b>(12 P.)</b>

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, 11.12.2009

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
  - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
  - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
  - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
  - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
  - Der markierte Rand ist freizulassen!
  - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

## TEIL I – Buchführung u. Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht

### Aufgaben:

1. **Beurteilen** Sie die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die für 2008 **maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen** des Handels- und Steuerrechts sowie die Verwaltungsanweisungen (EStR/EStH) und entwickeln Sie danach die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2008.
2. Soweit **Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte** bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2008 (= Kalenderjahr) der steuerliche Gewinn **so niedrig wie möglich** gehalten werden soll.

**Übertragungsmöglichkeiten** für vorhandene steuerliche Rücklagen (Sonderposten mit Rücklagenanteil) bzw. aufgedeckte stille Reserven **sollen uneingeschränkt wahrgenommen werden**.

Es soll **möglichst eine einheitliche Bilanz** (Handelsbilanz = Steuerbilanz) erstellt werden.

Sollten allerdings die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, ist dies außerhalb der (Handels-)Bilanz darzustellen.

**Bei** rechtlichen **Zweifelsfällen** ist der **Verwaltungsauffassung** zu folgen.

3. Geben Sie für die ggf. erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2008 die **Buchungssätze** an.
4. Nennen Sie die **jeweilige Gewinnauswirkung** für das Jahr 2008 (G+V-Methode) **mit den einzelnen Beträgen** unter **Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten**.

### Hinweise:

- Evtl. **Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer** sind bei den betreffenden Sachverhalten **nur betragsmäßig** anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (**Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz**) ist **nicht** erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits **zutreffend** erfasst/erfolgt sind, brauchen diese **nicht mehr** angesprochen werden.
- Die Steuerbescheide für das Jahr 2007 sind bestandskräftig. Eine Änderung der Bescheide nach den Vorschriften der AO ist **nicht** möglich.
- Sollte bei den einzelnen Sachverhalten steuerlich eine Abzinsung vorzunehmen sein, hat die Abzinsung nach §§ 12 – 14 BewG zu erfolgen.
- Auf **gewerbsteuerliche Auswirkungen** ist **nicht** einzugehen.
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.

### Bearbeitungshinweise:

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.

Der markierte Rand ist freizulassen.

## **Allgemeine Angaben:**

Der Einzelunternehmer Josef Holzwurm betreibt sein Unternehmen auf einem gemieteten Grundstück in Fürth, Ronhofstraße 10. Das Einzelunternehmen des Holzwurm umfasst die Herstellung von Möbeln.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Holzwurm erstellt einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften. Er legt diesen Jahresabschluss unverändert der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde.

Holzwurm versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Holzwurm erfüllt nicht die Voraussetzung nach § 7g EStG.

Die von Ihnen erstellte **endgültige Bilanz des Jahres 2008** gilt als **am 15. Juni 2009** erstellt.

## Sachverhalt 1:

Holzwurm hatte im Jahr 2003 das unbebaute Grundstück „Bergmannstraße“ erworben. Das Grundstück wurde bis zum 31.12.2007 ausschließlich betrieblich genutzt (Holzlager) und zutreffend mit Anschaffungskosten von 900.000 € bilanziert.

Um einer drohenden Enteignung wegen des Baus einer Umgehungsstraße durch die Stadt Fürth zu entgehen, veräußerte Holzwurm das Grundstück für insgesamt 1.200.000 € an die Stadt Fürth. Der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgte zum 01.03.2008.

Neben dem Kaufpreis überwies die Stadt Fürth vereinbarungsgemäß noch einen Betrag von 10.000 € zur Abgeltung eines eventuellen Nutzungsausfalls.

Im September 2008 konnte Holzwurm ein unbebautes Ersatzgrundstück in Fürth, Ronhofstraße 12, erwerben (Übergang Nutzen und Lasten 01.11.2008).

Das Grundstück „Ronhofstraße 12“ entspricht dem veräußerten Grundstück in der Bergmannstraße und wird ebenfalls betrieblich als Holzlager genutzt. Der Kaufpreis für das Grundstück „Ronhofstraße 12“ betrug 1.000.000 €.

Bisher wurden für diese Vorgänge folgende Buchungen vorgenommen:

### a) Veräußerung Grundstück Bergmannstraße

Bankkonto	1.210.000 €	an	Grundstück Bergmannstraße	900.000 €
			Privateinlage	310.000 €

Auf dem Konto Privateinlage wurde gebucht, da die Veräußerung unter Zwang erfolgte. Holzwurm ist der Meinung, dass es sich nicht um einen betrieblichen Vorgang handelt.

b) Kauf Grundstück Ronhofstraße 12

Grundstück Ronhofstraße 12	1.000.000 €	an	Bankkonto	1.000.000 €
-------------------------------	-------------	----	-----------	-------------

Die im November 2008 bezahlten Notarkosten, Grundbuchgebühren und die Grunderwerbsteuer wurden (zusammengefasst) mit der zutreffend ausgewiesenen Vorsteuer gebucht:

Sonstiger betrieblicher Aufwand	40.000 €	an	Bankkonto	40.500 €
Vorsteuer	500 €			

**Sachverhalt 2:**

Der Bestand an unfertigen Erzeugnissen zum 31.12.2008 wurde vorläufig mit 320.000 € (ohne nachstehende Vitrinen) ermittelt. Der Vorjahresbestand an unfertigen Erzeugnissen betrug zutreffend 360.000 €.

Bezüglich der bisher nicht erfassten Vitrinen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Holzurm hat im Oktober 2008 noch einen Auftrag zur Herstellung von Vitrinen zu einem Festpreis von 49.500 € (zuzügl. 19 % USt) übernommen. Entsprechend der vertraglichen Abmachungen waren die Möbel bis zum 1. März 2009 auszuliefern.

Im kalkulierten Festpreis war zunächst ein Gewinn von 6.435 € enthalten. Wegen gestiegener Kosten konnte der Auftrag allerdings nicht mehr kostendeckend ausgeführt werden. Normalerweise erzielt Holzurm bei der Produktion derartiger Möbel einen Unternehmergewinn von 5 % bezogen auf den Nettoverkaufspreis.

**Bis zum 31.12.2008** sind folgende Aufwendungen (netto) entstanden:

- Vermittlungsprovision an J. Heissmann (Herr Heissmann hatte den Kontakt zum Auftraggeber hergestellt)	2.700 €
- Fertigungsmaterial	15.000 €
- Materialgemeinkosten	3.300 €
- Fertigungslöhne	6.000 €
- Fertigungsgemeinkosten	9.000 €
- Kosten der Verwaltung	2.550 €
- Entwurfskosten Vitrinen (fremder Designer)	<u>4.050 €</u>
<b>Summe</b>	<b>42.600 €</b>

Bis zur Auslieferung fielen **im Jahr 2009** noch folgende Kosten (netto) an:

- Fertigungsmaterial	3.150 €
- Materialgemeinkosten	750 €
- Fertigungslöhne	5.700 €
- Fertigungsgemeinkosten	6.075 €
- Verwaltungsgemeinkosten	2.400 €
- Vertriebskosten	<u>4.050 €</u>
<b>Summe</b>	<b>22.125 €</b>

Für die Bestandsveränderung der unfertigen Erzeugnisse wurde bisher gebucht:

Aufwand Bestands- veränderung unferti- ge Erzeugnisse	40.000 €	<b>an</b>	Unfertige Erzeugnisse	40.000 €
---	----------	-----------	--------------------------	----------

### Sachverhalt 3:

Im Jahr 2008 entschloss sich Holzwurm zum Kauf einer neuen Furniermaschine. Bisher wurden die Furnierarbeiten an eine Fremdfirma vergeben.

Mit dem Bau der Maschine beauftragte Holzwurm die Fa. Nürnberger Maschinenbau GmbH.

Im September 2008 wurde folgender Kaufvertrag geschlossen:

1 Furniermaschine Typ „Softpress“	800.000 €
zuzügl. USt 19 %	<u>152.000 €</u>
Kaufpreis	952.000 €

Nach den vertraglichen Vereinbarungen sollte die Lieferung während der Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr erfolgen.

Für die Inbetriebsetzung und Montage der Maschine musste Holzwurm in der Produktionshalle folgende Vorarbeiten leisten:

#### a) Starkstromanschluss

Der Starkstromanschluss wurde am 20.12.2008 von der Fa. Blitz-Elektro GmbH verlegt. Die Kosten betragen:

10 Meisterstunden à 80 €	800 €
diverses Material	<u>400 €</u>
Summe	1.200 €
zzgl. USt 19 %	<u>228 €</u>
Rechnungssumme	1.428 €

Die Bezahlung der Rechnung erfolgte am 10.01.2009 vom betrieblichen Bankkonto. Eine Buchung nahm Holzwurm in 2008 noch nicht vor.



b) Fundament

Um die Maschine ordnungsgemäß in Betrieb nehmen zu können, war es erforderlich, in der Produktionshalle ein spezielles Fundament zu errichten, auf dem die Maschine fest verschraubt werden soll.

Das Fundament wurde von betriebseigenen Arbeitnehmern in der Zeit vom 22.12.2008 bis 23.12.2008 errichtet. Holzwurm schätzt die anteiligen Lohnkosten mit 1.000 €, da eine genaue Zuordnung nicht möglich war.

Das für das Fundament erforderliche Material (Stahl, Beton) wurde von einem Baustoffhändler erworben, die Rechnung lautet auf netto 500 € zuzügl. 19 % USt.

Die Aufwendungen für das Fundament sind in der laufenden Buchführung unter den entsprechenden Aufwandskonten verbucht worden (Löhne u. Gehälter, Aufwand Hilfsstoffe).

Am 23.12.2008 teilte die Fa. Nürnberger Maschinenbau GmbH völlig überraschend mit, dass sie den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten könne. Die Auslieferung der Maschine verzögere sich bis ca. Mitte Januar 2009. Tatsächlich erfolgte die Auslieferung der Maschine erst am 20.01.2009.

Holzwurm erhielt für die Anschaffung der Maschine einen öffentlichen Zuschuss, da mit der Investition auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze verbunden war. Mit Bescheid vom 10.12.2008 wurde ihm ein Zuschuss in Höhe von 20.000 € zugesagt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgte noch im Jahr 2008.

**Buchung:**

Bankkonto	20.000 €	an	Sonstiger betrieblicher Ertrag	20.000 €
-----------	----------	----	--------------------------------	----------

#### Sachverhalt 4:

Bereits 1995 hat Holzwurm einen Geschäftsanteil an der Holzimport-GmbH erworben. Die GmbH belieferte Holzwurm in der Vergangenheit hauptsächlich mit Holz aus Asien.

Holzwurm erhoffte sich durch die 15%-ige Beteiligung stabile Einkaufspreise und eine gesicherte Belieferung. Die Anschaffungskosten des GmbH-Anteils betragen damals umgerechnet 100.000 €; mit diesem Wert wurde der GmbH-Anteil ursprünglich auch aktiviert.

Nachdem sich die finanzielle Situation der Holzimport-GmbH im Laufe der Jahre ständig verschlechtert hatte, musste Holzwurm zum 31.12.1999 aufgrund der schlechten Geschäftslage der GmbH eine TW-Abschreibung auf 50.000 € vornehmen.

In der Bilanz zum 31.12.2007 wurde der GmbH-Anteil zutreffend mit 50.000 € angesetzt.

Nachdem sich Holzwurm zwischenzeitlich auch andere Lieferanten gesichert hatte, entschloss er sich im Jahr 2008 zum Verkauf der Beteiligung.

Holzwurm konnte den Anteil im August 2008 für 65.000 € an den Hauptgesellschafter der GmbH veräußern. Die Nebenkosten des Verkaufs trug der Erwerber.

Nachdem der Kaufpreis auf dem betrieblichen Bankkonto eingegangen war, buchte Holzwurm:

Bankkonto	65.000 €	<b>an</b>	Sonstiger betrieblicher Ertrag	65.000 €
-----------	----------	-----------	--------------------------------	----------

## Sachverhalt 5:

Zum 31.12.2008 sind Forderungen in Höhe von 278.460 € vorhanden. Davon entfällt ein Drittel auf Besitzwechsel. Für die im Jahr 2008 entstandenen Forderungen haben die Kunden teilweise Wechsel akzeptiert. Einen dieser Wechsel hat Holzwurm zur Begleichung einer Lieferantenrechnung weitergegeben. Diesem Wechsel lag eine Möbellieferung über 29.988 € (incl. 19% USt) zugrunde. Der Vorgang der **Wechselweitergabe** wurde **zutreffend gebucht**.

Nach den betrieblichen Erfahrungen sind die Wechselforderungen durchschnittlich mit einem Risiko von 5 % behaftet.

Bis zur Erstellung der Bilanz 31.12.2008 sind fast alle Besitzwechsel aus 2008 eingelöst worden. Offen sind bei Bilanzerstellung lediglich Besitzwechsel in Höhe von 21.420 €. Auch der an den Lieferanten weitergegebene Wechsel war zu diesem Zeitpunkt bereits eingelöst, so dass Holzwurm diesbezüglich **zutreffend** von der Bildung einer Rückstellung abgesehen hat.

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Jahres 2008 (ohne Wechselforderungen) ist zum 31.12.2008 ein pauschales Ausfallrisiko nicht gegeben.

Im Forderungsbestand ist allerdings noch eine Forderung aus dem Jahr 2007 in Höhe von 19.040 € an den Kunden Zocker enthalten. Aufgrund hoher Spielverluste war Zocker finanziell stark angeschlagen. Am 29.12.2008 setzte Zocker in der Spielbank alles auf eine Karte und konnte überraschend einen hohen Gewinn erzielen. Noch im Januar 2009 kündigte Zocker an, dass er seine Schulden nunmehr bezahlen könne und überwies tatsächlich am 05. Februar 2009 den noch offenen Betrag von 19.040 € auf das private Bankkonto von Holzwurm.

Eine Buchung wurde weder im Jahr 2008 noch im Jahr 2009 vorgenommen.

Zum 31.12.2007 waren weder für die Wechselforderungen noch für die übrigen Forderungen Wertberichtigungen gebildet worden. Lediglich für die Forderung Zocker wurde zum 31.12.2007 zutreffend eine Einzelwertberichtigung von 8.000 € angesetzt.

In der Buchhaltung 2008 wurden bisher bezüglich der genannten Vorgänge keine Folgerungen gezogen.

## Sachverhalt 6:

### a) Silo für Holzspäne

Holzurm hat am 02. Januar 2007 auf dem gemieteten Grundstück Ronhofstraße 10 mit Zustimmung des Vermieters ein Silo für Holzspäne errichtet.

Holzurm ist allerdings verpflichtet, das Silo bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder zu entfernen. Das Mietverhältnis läuft noch bis zum 31.12.2016.

Nach Auskunft einer Fachfirma belaufen sich die Kosten für das Entfernen des Silos nach Preisverhältnissen Ende Dezember 2008 auf 12.000 €.

Unter Berücksichtigung von Preissteigerungen ist bei Erfüllung dieser Verpflichtung zum 31.12.2016 mit Kosten von 18.000 € zu rechnen.

Holzurm hat aus diesem Grund bereits zum 31.12.2007 eine Rückstellung in Höhe von 18.000 € gebildet. Die Rückstellung wurde im Jahr 2008 unverändert beibehalten.

Die Abschreibung für das Silo wurde zutreffend gebucht.

### b) Patentverletzung

Bei der Herstellung eines neuen Multifunktionsmöbels wurde im Jahr 2008 das Patent eines Konkurrenten verletzt. Nach Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt rechnet Holzurm daher (zutreffend) mit Schadenersatzforderungen in Höhe von 50.000 €. Der Patentinhaber hat seine Ansprüche aus der Verletzung des Patents bereits im Jahr 2008 gerichtlich geltend gemacht.

Nach Verhandlungen im März 2009 ergab sich ein Vergleich, wonach Holzurm an den Patentinhaber 30.000 € zu zahlen hat. Die Zahlung wurde im Mai 2009 geleistet.

In der Buchhaltung des Jahres 2008 wurde deshalb gebucht:

Sonstiger betrieblicher Aufwand	30.000 €	an	Rückstellungen	30.000 €
---------------------------------	----------	----	----------------	----------

## TEIL II – Jahresabschlussanalyse

### A. Sachverhalt:

Für die Hochberg GmbH, Mannheim, sind der Jahresabschluss 2008 erstellt und dessen relevante Teile in zusammengefasster Form aufbereitet:

Bilanz zum 31.12.2008 (mit Vorjahreswerten) - Anlage 1 (vgl.S. 15)

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2008 bis  
31.12.2008 (mit Vorjahreswerten) - Anlage 2 (vgl. S. 16)

### B. Aufgaben:

Das Jahresabschluss-Gespräch mit der Mandantin soll vorbereitet werden.

1. Ordnen Sie den in der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) gebildeten Zwischensummen (Summe II bis Summe IV) folgende Begriffe zu (**bitte im Lösungsheft eintragen auf Seite 21**):

- 1.1. EBIT
- 1.2. EBT
- 1.3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- 1.4. Jahresüberschuss
- 1.5. net profit
- 1.6. ordentliches Betriebsergebnis

2. Bilden Sie für das Geschäftsjahr folgende Kennzahlen zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage (eine Nachkommastelle):

- 2.1. Anlagenintensität
- 2.2. Eigenkapitalquote
- 2.3. Statischer Verschuldungsgrad

3. Nehmen Sie Stellung zur Entwicklung der Finanzierungsverhältnisse im Periodenvergleich:

3.1. Ist die sog. Goldene Bilanzregel (enge Fassung) eingehalten?

3.2. Wie hat sich das Working Capital entwickelt?

4. Analysieren Sie den Jahresabschluss 2008 durch weitere Kennzahlen (eine Nachkommastelle) und durch Ermittlung von Laufzeiten:

4.1. Eigenkapitalrentabilität

4.2. Umsatzrendite

4.3. EBIT-Marge

4.4. Errechnen Sie die durchschnittliche Debitorenlaufzeit an beiden Stichtagen und interpretieren Sie die Entwicklung.

**Anlage 1: Bilanz der Hochberg GmbH, Mannheim, (komprimiert)**

<b>AKTIVA</b>	<b>Geschäftsjahr €</b>	<b>Vorjahr €</b>	<b>PASSIVA</b>	<b>Geschäftsjahr €</b>	<b>Vorjahr €</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.000	2.000	I. Gezeichnetes Kapital	50.000	50.000
II. Sachanlagen	150.000	160.000	II. Gewinnrücklage	255.000	190.000
1. Grundstücke und Bauten	45.000	80.000	III. Jahresüberschuss	170.000	75.000
2. Technische Anlagen und Maschinen	60.000	110.000			
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			<b>B. Rückstellungen (1)</b>	115.000	33.000
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
I. Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)	65.000	25.000	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (2)	165.000	150.000
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	690.000	250.000	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	190.000	50.000
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.000	13.000	3. sonstige Verbindlichkeiten	205.000	177.000
2. sonstige Vermögensgegenstände	115.000	85.000			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.000	0	Summen	<u>1.150.000</u>	<u>725.000</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
Summen	<u>1.150.000</u>	<u>725.000</u>		<u>1.150.000</u>	<u>725.000</u>
<b>Ergänzende Angaben:</b>					
(1) keine Rückstellung i.S.v. § 6a EStG enthalten				75.000	50.000
(2) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr					

**Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung der Hochberg GmbH, Mannheim**

(siehe Lösungsheft Seite 21 ff.)

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Gesamtleistung	2.120.000	1.630.000
Materialaufwand (Wareneinsatz)	<u>./. 820.000</u>	<u>./. 610.000</u>
Summe I	1.300.000	1.020.000
Übriger Aufwand	<u>./. 1.080.000</u>	<u>./. 890.000</u>
Summe II	220.000	130.000
Finanzergebnis	<u>20.000</u>	<u>10.000</u>
Summe III	240.000	140.000
Steueraufwand	<u>./. 70.000</u>	<u>./. 65.000</u>
Summe IV	<u>170.000</u>	<u>75.000</u>



## TEIL III – Gesellschaftsrecht

### A. Sachverhalt:

Der bisher als Arbeitnehmer tätige EDV-Experte Andreas Müller möchte sich mit Wirkung zum 01. Januar 2010 selbstständig machen. Da er ausschließlich im Dienstleistungsbereich tätig wird und im Zeitpunkt der Gründung nur über flüssige Barmittel in Höhe von 4.000 € und eine EDV-Anlage im Wert von 2.000 € verfügt, hat ihm ein befreundeter Steuerberater die Gründung einer sog. Mini-GmbH empfohlen.

Die in Düsseldorf ansässige Firma soll nach Wunsch von Herrn Müller auf den Namen „Müller Software GmbH“ lauten. Gehen Sie davon aus, dass Gründungskosten in Höhe von 290 € angefallen sind. Der alleinige Gesellschafter Andreas Müller soll als Geschäftsführer bestellt werden; evtl. Ausschlussgründe sind für den unbescholtenen Andreas Müller nicht angezeigt.

### B. Aufgaben:

Nehmen Sie im Zusammenhang mit der Gründung und der Führung der „Mini-GmbH“ zu den nachstehenden Fragen kurz, aber erschöpfend unter Hinweis auf die maßgeblichen Vorschriften des GmbHG Stellung!

1.
  - a) Ist der Gesellschaftsvertrag in einer bestimmten Form vorgesehen?
  - b) Gibt es ggf. Erleichterungen?
  
2.
  - a) Welche Firma der Gesellschaft muss der Gesellschaftsvertrag enthalten, die auch in das Handelsregister einzutragen und auf den Geschäftsbriefen anzugeben ist?
  - b) Bleibt der im Zeitpunkt der Gründung zu führende Firmenname in der Zukunft unverändert bestehen oder besteht evtl. die Möglichkeit, diesen abzuändern? Wäre dieses auch sinnvoll?

3.
  - a) Mit welchem Stammkapital kann die sog. Mini-GmbH gegründet werden?
  - b) Wie ist Ihre Empfehlung?
  - c) Zu welchem Zeitpunkt ist das Stammkapital zu erbringen?
  
4. Unterstellt, der Jahresüberschuss beträgt in 2010 € 20.000. Welche bilanziellen Folgerungen muss die sog. Mini-GmbH hieraus ziehen?
  
5.
  - a) Ist die geplante Geschäftsführung zulässig?
  - b) Wer führt die Geschäfte und wem obliegt die Vertretung der zu gründenden Gesellschaft?
  
6. Welchen Haftungsrisiken ist der Geschäftsführer nach der Eintragung in das Handelsregister gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten ausgesetzt? Nennen Sie vier Beispiele!